



## Beitragsordnung von **ÄNEIS**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

1. Es gelten die folgenden Mitgliederbeiträge:

<b>Mitgliedsform</b>	<b>Beitragshöhe pro Jahr</b>
<b>Ordentliche Mitglieder</b>	60,00 €
Nicht berufstätige ordentl. Mitglieder	20,00€
Ehrenmitglieder frei	

## **Außerordentliche Mitglieder**

a) Korporative Mitglieder 300,00 €

b) Weitere a. o. Mitglieder 60,00 €

(Dies sind zertifizierte Vertreter nichtärztlicher Gesundheitsfachberufe, die in mind. einem der folgenden Bereiche:

**Gesundheitsförderung,**  
**medizinische und gesundheitsökonomische**  
**Beratung, Therapie und Diagnostik,**  
**Rehabilitation**

tätig sind)

c) Fördernde Mitglieder 500,00 €

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Ausscheiden im Laufe eines Jahres ist der Beitrag in voller Höhe fällig, eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht. Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte wird für das Beitrittsjahr nur ein halber Jahresbeitrag erhoben.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 € pro Mahnung erhoben.

### Vereinskonto

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
IBAN: DE 79300606010001181360  
BIC: DAAEDEDXXX